Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

►**B**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26. August 2010

über die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 5780)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/472/EU)

(ABl. L 228 vom 31.8.2010, S. 74)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Durchführungsbeschluss 2012/411/EU der Kommission vom 17. Juli 2012	L 192	16	20.7.2012

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 331 vom 1.12.2012, S. 57 (2012/411/EU)

▼B

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26. August 2010

über die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 5780)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/472/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ([1]), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 1 erster Gedankenstrich sowie Artikel 19 einleitender Satz und Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 92/65/EWG enthält die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen (im Folgenden „die Waren“) in die Union. Gemäß dieser Richtlinie sind zur Einfuhr in die Union nur Waren zugelassen, die aus einem Drittland stammen, das in einer gemäß der genannten Richtlinie erstellten Liste von Drittländern aufgeführt ist, und die außerdem von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden, die einem ebenfalls gemäß der genannten Richtlinie erstellten Muster entspricht. Aus der Veterinärbescheinigung muss hervorgehen, dass die Waren aus zugelassenen Besamungsstationen und Samendepots oder zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten stammen, die Garantien bieten, die den Garantien in Anhang D Kapitel I der genannten Richtlinie mindestens gleichwertig sind.

(2) In der Entscheidung 2008/635/EG der Kommission vom 22. Juli 2008 über die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Gemeinschaft im Hinblick auf die Listen von Drittländern, Besamungsstationen und Embryo-Entnahmeteams sowie die Bescheinigungsanforderungen ([2]) ist derzeit die Liste der Drittländer festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr der Waren zu gestatten haben.

(3) Mit der Richtlinie 92/65/EWG, geändert durch die Richtlinie 2008/73/EG des Rates ([3]), wurde ein vereinfachtes Verfahren für das Auflisten von Besamungsstationen und Samendepots sowie Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Drittländern eingeführt, die zur Einfuhr der Waren in die Union zugelassen sind.

(4) Außerdem enthält Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 176/2010 der Kommission ([4]), bestimmte neue Anforderungen an die Waren, die ab 1. September 2010 gelten. Es werden Vorschriften bezüglich Samendepots sowie detaillierte Bedingungen für deren Zulassung und Überwachung festgelegt. Des Weiteren enthält der genannte Anhang

([1]) ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.
([2]) ABl. L 206 vom 2.8.2008, S. 17.
([3]) ABl. L 219 vom 14.8.2008, S. 40.
([4]) ABl. L 52 vom 3.3.2010, S. 14.

▼B

detaillierte Bedingungen für die Zulassung und Überwachung von Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten, für die Entnahme und Aufbereitung in vivo gewonnener Embryonen sowie für die Erzeugung und Aufbereitung in vitro befruchteter Embryonen und mikromanipulierter Embryonen. Darüber hinaus wurden in dem genannten Anhang auch die Bedingungen geändert, die im Fall von Schafen und Ziegen für Spendertiere von Samen, Eizellen und Embryonen gelten.

(5) Dementsprechend müssen neue Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr der Waren in die Union festgelegt werden, wobei die Änderungen an der Richtlinie 92/65/EWG zu berücksichtigen sind, die durch die Richtlinie 2008/73/EG und die Verordnung (EU) Nr. 176/2010 vorgenommen wurden.

(6) Des Weiteren ist es angezeigt, dass aus der Schweiz in die Union eingeführte Sendungen mit den betreffenden Waren von Veterinärbescheinigungen begleitet werden, die entsprechend den Mustern für den Handel mit Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen innerhalb der Union erstellt wurden, wie in dem Beschluss der Kommission 2010/470/EU vom 26. August 2010 mit Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit Samen, Eizellen und Embryonen von Pferden, Schafen und Ziegen sowie mit Eizellen und Embryonen von Schweinen ([1]) festgelegt; enthalten sollten diese Bescheinigungen auch die Anpassungen gemäß Anhang 11 Anlage 2 Kapitel IX Teil B Nummer 7 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, genehmigt durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ([2]).

(7) Bei der Anwendung des vorliegenden Beschlusses sollten die besonderen Bescheinigungsanforderungen und Musterveterinärbescheinigungen Berücksichtigung finden, die gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten ([3]), genehmigt durch den Beschluss 1999/201/EG des Rates ([4]), festgelegt werden können.

(8) Bei der Anwendung des vorliegenden Beschlusses sollten außerdem die besonderen Bescheinigungsanforderungen und Musterveterinärbescheinigungen Berücksichtigung finden, die gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen ([5]), genehmigt durch den Beschluss 97/132/EG des Rates ([6]), festgelegt werden können.

(9) Im Interesse der Klarheit und Kohärenz der Unionsvorschriften sollte die Entscheidung 2008/635/EG aufgehoben und durch den vorliegenden Beschluss ersetzt werden.

(10) Damit Handelsstörungen vermieden werden, sollte die Verwendung von Veterinärbescheinigungen, die gemäß der Entscheidung 2008/635/EG ausgestellt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen während einer Übergangszeit zulässig sein.

([1]) Siehe Seite 15 dieses Amtsblatts.
([2]) ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 71 vom 18.3.1999, S. 3.
([4]) ABl. L 71 vom 18.3.1999, S. 1.
([5]) ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 5.
([6]) ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 4.

▼B

(11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dem vorliegenden Beschluss wird eine Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union zu gestatten haben.

Des Weiteren enthält er die Bescheinigungsanforderungen, die für die Einfuhr dieser Waren in die Union gelten.

Artikel 2

Einfuhr von Samen

Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von Sendungen mit Samen von Schafen und Ziegen, sofern diese Sendungen folgende Bedingungen erfüllen:

a) Sie stammen aus einem in Anhang I aufgeführten Drittland bzw. Teil eines Drittlands.

b) Sie stammen aus einer zugelassenen Besamungsstation oder einem zugelassenen Samendepot gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG.

c) Ihnen liegt eine Veterinärbescheinigung bei, ausgestellt gemäß einer der nachstehenden, in Anhang II Teil 2 enthaltenen Musterveterinärbescheinigungen und ausgefüllt entsprechend den Erläuterungen in Teil 1 des genannten Anhangs:

   i) Muster 1, wie in Abschnitt A festgelegt, für Sendungen mit Samen, der aus einer zugelassenen Besamungsstation im Herkunftsland des Samens versandt wird;

   ii) Muster 2, wie in Abschnitt B festgelegt, für Sendungen mit Samen, der aus einem zugelassenen Samendepot versandt wird.

   Sind jedoch in bilateralen Abkommen zwischen der Union und Drittländern besondere Bescheinigungsanforderungen festgelegt, so gelten diese Anforderungen.

d) Sie entsprechen den Anforderungen gemäß der unter Buchstabe c genannten Veterinärbescheinigung.

Artikel 3

Einfuhr von Eizellen und Embryonen

Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, sofern diese Sendungen folgende Bedingungen erfüllen:

a) Sie stammen aus einem in Anhang III aufgeführten Drittland bzw. Teil eines Drittlands.

b) Sie stammen aus einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit bzw. Embryo-Erzeugungseinheit gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG.

▼B

c) Ihnen liegt eine Veterinärbescheinigung bei, ausgestellt gemäß dem Muster in Anhang IV Teil 2 und ausgefüllt entsprechend den Erläuterungen in Teil 1 des genannten Anhangs.

Sind jedoch in bilateralen Abkommen zwischen der Union und Drittländern besondere Bescheinigungsanforderungen festgelegt, so gelten diese Anforderungen.

d) Sie entsprechen den Anforderungen gemäß der unter Buchstabe c genannten Veterinärbescheinigung.

Artikel 4

Allgemeine Bedingungen für die Beförderung von Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen in die Union

(1) Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen dürfen nicht im selben Container befördert werden wie andere Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen, die

a) nicht zur Verbringung in die Union bestimmt sind oder

b) einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen.

(2) Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen werden in verschlossenen und verplombten Containern in die Europäische Union befördert, und die Plombe darf während der Beförderung nicht beschädigt werden.

Artikel 5

Aufhebung

Die Entscheidung 2008/635/EG wird aufgehoben.

Artikel 6

Übergangsbestimmungen

Während einer Übergangsfrist bis zum 31. August 2011 gestatten die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Beständen folgender Waren aus Drittländern:

a) Samen von Schafen und Ziegen, der bis 31. August 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde und von einer spätestens am 31. Mai 2011 entsprechend dem Muster in Anhang II der Entscheidung 2008/635/EG ausgestellten Veterinärbescheinigung begleitet wird.

b) Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die bis 31. August 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen bzw. erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden und von einer spätestens am 31. Mai 2011 entsprechend dem Muster in Anhang VI der Entscheidung 2008/635/EG ausgestellten Veterinärbescheinigung begleitet werden.

Artikel 7

Anwendbarkeit

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. September 2010.

▼B

Artikel 8

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼**M1**

ANHANG I

Liste der Drittländer und Teile von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sendungen mit Samen von Schafen und Ziegen zulassen

ISO-Code	Name des Drittlandes	Anmerkungen	
		Abgrenzung (*soweit zutreffend*)	Zusätzliche Garantien
AU	Australien		Die zusätzliche Garantie hinsichtlich Tests gemäß Nummer II.4.9.1 der Musterbescheinigung in Anhang II Teil 2 Abschnitt A ist verbindlich vorgeschrieben.
CA	Kanada		Die zusätzliche Garantie hinsichtlich Tests gemäß Nummer II.4.9.1 der Musterbescheinigung in Anhang II Teil 2 Abschnitt A ist verbindlich vorgeschrieben.
CH	Schweiz ([1])		
CL	Chile		
GL	Grönland		
HR	Kroatien		
IS	Island		
NZ	Neuseeland		
PM	St. Pierre und Miquelon		
US	Vereinigte Staaten		Die zusätzliche Garantie hinsichtlich Tests gemäß Nummer II.4.9.1 der Musterbescheinigung in Anhang II Teil 2 Abschnitt A ist verbindlich vorgeschrieben.

([1]) Bescheinigungen gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, genehmigt durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1).

▼B

ANHANG II

TEIL 1

Erläuterungen zu den Bescheinigungen

a) Die Veterinärbescheinigungen werden von der zuständigen Behörde des Ausfuhrdrittlandes gemäß dem Muster in Anhang II Teil 2 ausgestellt.

Falls der Bestimmungsmitgliedstaat zusätzliche Anforderungen an Veterinärbescheinigungen stellt, muss die Erfüllung dieser Anforderungen ebenfalls aus dem Bescheinigungsoriginal hervorgehen.

b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.

c) Sind gemäß der Musterveterinärbescheinigung bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen, kann der/die Bescheinigungsbefugte nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die betreffenden Passagen werden vollständig aus der Veterinärbescheinigung entfernt.

d) Die Veterinärbescheinigung wird in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, an dessen Eingangsgrenzkontrollstelle die Sendung zur Einfuhr in die Europäische Union gestellt wird, und in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt. Diese Mitgliedstaaten können jedoch die Ausstellung der Bescheinigung in der Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats zulassen, wobei gegebenenfalls eine amtliche Übersetzung beiliegen muss.

e) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der zur Sendung gehörenden Posten (Aufstellung gemäß Feld I.28 der Musterveterinär bescheinigung) weitere Blätter beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, wenn jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des/der Bescheinigungsbefugten versehen ist.

f) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Aufstellungen gemäß Buchstabe e, mehrere Seiten, weist jede Seite am Seitenende die Nummerierung „Seite (Seitenzahl) … von (Gesamtseitenzahl) … “ und am Seitenanfang die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bezugsnummer der Bescheinigung auf.

g) Das Bescheinigungsoriginal ist am letzten Arbeitstag vor dem Verladen der Sendung zur Ausfuhr in die Europäische Union von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin auszufüllen und zu unterzeichnen. Die zuständigen Behörden des Ausfuhrdrittlandes tragen dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates [1] gleichwertig sind.

Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.

h) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union begleiten.

i) Die Bezugsnummer der Bescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a in der Musterveterinär bescheinigung ist von der zuständigen Behörde des Ausfuhrdrittlandes zu vergeben.

[1] ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

▼B

TEIL 2

Musterveterinärbescheinungen für die Einfuhr von Sendungen mit Samen von Schafen und Ziegen

▼M1

Abschnitt A

MUSTER 1 — Veterinärbescheinigung für Samen, der aus einer zugelassenen Besamungsstation im Ursprungsland des Samens versandt wird

LAND — **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.			I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.	
			I.3. Zuständige oberste Behörde		
			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.			I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		
I.7. Ursprungsland	ISO-Code	I.8. Ursprungsregion Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion Code
I.11. Ursprungsort Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift			I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl		
I.13. Verladeort			I.14. Datum des Abtransports		
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente			I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle I.17.		
I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Warencode (HS-Code) **05 11 99 85**		
			I.20. Menge		
I.21.			I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer			I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für Künstliche Reproduktion ☐					
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU ☐ Drittland ISO-Code			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐		

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Rasse	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnummer des Zentrums	Menge

▼M1

LAND **Samen von Schafen und Ziegen — Abschnitt A**

	II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit Folgendes:

Teil II: Bescheinigung

II.1. Das Ausfuhrland .....
(Name des Ausfuhrlandes)([2]

II.1.1. war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Samens und bis zum Tag des Versands in die EU frei von Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und Rifttalfieber, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Tierseuchen geimpft;

II.1.2. war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Samens und bis zum Tag des Versands in die EU frei von Maul- und Klauenseuche, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Tierseuche geimpft.

II.2. Die in Feld I.11 bezeichnete Besamungsstation, in der der zur Ausfuhr bestimmte Samen entnommen und gelagert wurde,

II.2.1. erfüllt die Anforderungen für die Zulassung von Besamungsstationen nach Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG;

II.2.2. wird entsprechend den Bestimmungen über Besamungsstationen und Sammelzentren in Anhang D Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht.

II.3. Für die Schafe/Ziegen [1] in der Besamungsstation gilt:

II.3.1. Vor ihrer Einstellung in die in Nummer II.3.3 genannte Quarantäneeinrichtung erfüllten die Tiere folgende Anforderungen:

[1][4] entweder [II.3.1.1. Sie stammen aus dem in Feld I.8 genannten Gebiet, das amtlich als frei von Brucellose (B. *melitensis*) anerkannt ist,]

[1]oder [II.3.1.1. Sie wurden in einem Betrieb gehalten, der gemäß der Richtlinie 91/68/EWG amtlich als frei von Brucellose (B. *melitensis*) anerkannt wurde und nach wie vor diesen Status aufweist,]

[1]oder [II.3.1.1. Sie stammen aus einem Betrieb, in dem in Bezug auf Brucellose (B. *melitensis*) in den letzten zwölf Monaten alle empfänglichen Tiere frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen dieser Krankheit waren, kein Schaf und keine Ziege gegen diese Krankheit geimpft wurde — ausgenommen Tiere, die vor mehr als zwei Jahren mit B. melitensis-Rev.1-Impfstoff geimpft wurden –, und alle über sechs Monate alten Schafe und Ziegen mit Negativbefund mindestens zwei Tests [3], im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am ..... (*Datum*) und am ..... (*Datum*) unterzogen wurden, wobei letzterer Test innerhalb von 30 Tagen nach der Einstellung in die Quarantäneeinrichtung erfolgte,]

und sie wurden zuvor nicht in einem Betrieb mit niedrigerem Status gehalten.

II.3.1.2. Die Tiere sind mindestens 60 Tage ununterbrochen in einem Betrieb gehalten worden, in dem in den letzten zwölf Monaten kein Fall von infektiöser Epididymitis des Schafbocks (*Brucella ovis*) festgestellt wurde,

[1] und [es handelt sich um Schafe und die Tiere wurden in den letzten 60 Tagen vor ihrer Einstellung in die in Nummer II.3.3 genannte Quarantäneeinrichtung zum Nachweis der infektiösen Epididymitis des Schafbocks mit einem Befund von weniger als 50 IKBRE/ml einer Komplementbindungsreaktion oder einem anderen Test mit nachweislich gleichwertiger Empfindlichkeit und Spezifität unterzogen.]

II.3.1.3. Sie stammen meines Wissens nicht aus Betrieben und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, in denen während der in den Buchstaben a) bis d) angegebenen Zeiträume vor ihrer Einstellung in die in Nummer II.3.3 genannte Quarantäneeinrichtung nach dem amtlichen Meldeverfahren und nach schriftlicher Erklärung des Tiereigentümers eine der folgenden Krankheiten klinisch nachgewiesen wurde:

a) infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (*Mycoplasma agalactiae, Mycoplasma capricolum, Mycoplasma mycoides* var. *mycoides* „large colony") in den letzten sechs Monaten,

b) Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten,

c) Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren,

[1] entweder [d) Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten drei Jahren.]

[1] oder [d) Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund untersucht.]

II.3.2. Sie wurden anhand einer innerhalb von 28 Tagen vor dem in Nummer II.3.3 festgelegten Beginn der Quarantäne entnommenen Blutprobe folgenden Tests unterzogen:

▼M1

LAND **Samen von Schafen und Ziegen — Abschnitt A**

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	— einem Test auf Brucellose (*B. melitensis*) gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG (jeweils mit Negativbefund),		
	— nur bei Schafen: einem Test auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks (*Brucella ovis*) gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG oder einem anderen Test mit nachweislich gleichwertiger Empfindlichkeit und Spezifität (jeweils mit Negativbefund),		
	— einem Test auf die enzootische Zitterkrankheit gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II Nummer 1.4 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG.		
	II.3.3. Sie haben die Quarantäne von mindestens 28 Tagen in einer Quarantäneeinrichtung durchlaufen, die von der zuständigen Behörde speziell zu diesem Zweck zugelassen ist, und während dieses Zeitraums		
	II.3.3.1. befanden sich ausschließlich Tiere mit mindestens demselben Gesundheitsstatus in der Quarantäneeinrichtung und		
	II.3.3.2. die Tiere wurden folgenden Tests unterzogen, durchgeführt von dem von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassenen Labor anhand von Proben, die frühestens 21 Tage nach ihrer Einstellung in die Quarantäneeinrichtung genommen wurden:		
	— einem Test auf Brucellose (B. *melitensis*) gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG (mit Negativbefund);		
	— nur bei Schafen: einem Test auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks (*Brucella ovis*) gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG oder einem anderen Test mit nachweislich gleichwertiger Empfindlichkeit und Spezifität (mit Negativbefund);		
	— einem Test auf die enzootische Zitterkrankheit gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II Nummer 1.6 der Richtlinie 92/65/EWG.		
	II.3.4. Sie wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund folgenden Routinetests unterzogen:		
	— einem Test auf Brucellose (B. *melitensis*) gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG,		
	— nur bei Schafen: einem Test auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks (*Brucella ovis*) gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG oder einem anderen Test mit nachweislich gleichwertiger Empfindlichkeit und Spezifität,		
	— einem Test auf die enzootische Zitterkrankheit gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II Nummer 5 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG.		
II.4.	Der zur Ausfuhr bestimmte Samen stammt von Schafböcken/Ziegenböcken (1) für die Folgendes gilt:		
	II.4.1. Sie wurden mit ausdrücklicher Genehmigung des Stationstierarztes in die zugelassene Besamungsstation eingestellt.		
	II.4.2. Sie weisen am Tag der Einstellung in die zugelassene Besamungsstation und am Tag der Samenentnahme keine klinischen Krankheitsanzeichen auf.		
(1) entweder	[II.4.3. Sie wurden in den zwölf Monaten vor der Samenentnahme nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]		
(1) oder	[II.4.3. Sie wurden mindestens 30 Tage vor der Samenentnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, wobei 5 % der pro Entnahme gewonnenen Samendosen (mindestens fünf Pailletten) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden.]		
	II.4.4. Sie wurden im Fall von Frischsamen unmittelbar vor der Samenentnahme mindestens 30 Tage ununterbrochen in einer zugelassenen Besamungsstation gehalten.		
	II.4.5. Sie wurden nach ihrer Einstellung in die in Nummer II.3.3 genannte Quarantäneeinrichtung und bis — einschließlich — zum Tag der Samenentnahme nicht zum Natursprung eingesetzt.		
	II.4.6. Sie wurden in zugelassenen Besamungsstationen gehalten, für die Folgendes gilt:		
	II.4.6.1. In den Stationen ist zumindest in den drei Monaten vor und in den 30 Tagen nach der Samenentnahme oder — im Fall von Frischsamen — bis zum Versandtag kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten, und im Umkreis von 10 km um die Station ist während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor der Samenentnahme kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten.		
	II.4.6.2. Sie waren während des Zeitraums ab 30 Tagen vor der Samenentnahme bis 30 Tage danach oder — im Fall von Frischsamen — bis zum Versandtag frei von Brucellose (*B. melitensis*), infektiöser Epididymitis des Schafbocks (*Brucella ovis*), Milzbrand und Tollwut.		

▼M1

LAND **Samen von Schafen und Ziegen — Abschnitt A**

II.	Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(1) entweder	[II.4.7.	Sie wurden mindestens die letzten sechs Monate vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Samens im Ausfuhrland gehalten.]		
(1) oder	[II.4.7.	Sie erfüllten in den letzten sechs Monaten vor der Samenentnahme die Veterinärbedingungen für Spendertiere, deren Samen zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmt ist, und sie wurden mindestens 30 Tage vor der Samenentnahme aus ..... (2) in das Ausfuhrland eingeführt.]		
(1) entweder	[II.4.8.	Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Samenentnahme in einem Land oder Gebiet gehalten, das frei vom Blauzungenvirus ist.]		
(1) oder	[II.4.8.	Sie wurden zu einer Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Samenentnahme in einem aufgrund der Jahreszeit virusfreien Gebiet gehalten.]		
(1) oder	[II.4.8.	Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Samenentnahme in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]		
(1))oder	[II.4.8.	Sie wurden während des gesamten Entnahmezeitraums mindestens alle 60 Tage sowie zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der letzten Samenentnahme für diese Sendung gemäß dem Handbuch der OIE mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem serologischen Test auf Antikörper der Virusgruppe der Blauzungenkrankheit unterzogen.]		
(1) oder	[II.4.8.	Sie wurden gemäß dem Handbuch der OIE mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf das Blauzungenvirus anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samenentnahme und mindestens alle sieben Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung für diese Sendung genommen wurden.]		
	II.4.9.	Sie wurden im Ausfuhrland gehalten,		
(1)(5) either	[II.4.9.1.	das laut amtlicher Feststellung frei von epizootischer Hämorrhagie (EHD) ist.]		
(1) entweder	[II.4.9.1.	in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen: ..... und die Tiere wurden mit Negativbefund jeweils folgenden Untersuchungen unterzogen:		
	(1) entweder	[zweimal im Abstand von höchstens 12 Monaten einem serologischen Test (6) in einem zugelassenen Labor anhand von Blutproben, die vor und frühestens 21 Tage nach der Samengewinnung für diese Sendung entnommen wurden.]		
	(1) oder	[einem serologischen Test (6) zum Nachweis von Antikörpern gegen die EHDV-Gruppe anhand von Proben, die in Abständen von höchstens 60 Tagen in der Entnahmeperiode und zwischen 21 und 60 Tagen nach der letzten Samengewinnung für diese Sendung genommen wurden.]		
	(1) oder	[einem Erreger-Identifizierungstest (6) in einem zugelassenen Labor anhand von Blutproben, die zu Beginn und zum Schluss der Samengewinnung für diese Sendung und mindestens alle sieben Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung für diese Sendung genommen wurden.]]		
II.5.	Für den zur Ausfuhr bestimmten Samen gilt:			
	II.5.1.	Er wurde nach dem Datum entnommen, an dem die Besamungsstation von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassen wurde.		
	II.5.2.	Er wurde gemäß den Anforderungen für Samen in Anhang D Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, konserviert, gelagert und befördert.		
(1) entweder	[II.5.3.	Er entspricht den Bestimmungen des Anhangs VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.]		
(1) oder	[II.5.3.	Er erfüllt die Anforderungen von Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und ist für einen Mitgliedstaat bestimmt, für dessen gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon die Bestimmungen von Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I Buchstaben b oder c der genannten Verordnung gelten, und die Spendertiere erfüllen in Bezug auf die Traberkrankheit die in dem dort erwähnten Programm zur Bekämpfung dieser Krankheit vorgesehenen Garantien sowie die vom Bestimmungsmitgliedstaat verlangten Garantien (7)		
	II.5.4.	Er wurde in einem verplombten Container gemäß den Anforderungen für den Handel mit Samen in Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, versehen mit der in Feld I.23 angegebenen Nummer, an den Verladeort verbracht.		
(1) entweder	[II.6.	Dem Samen wurden keine Antibiotika zugesetzt.]		

▼M1

LAND **Samen von Schafen und Ziegen — Abschnitt A**

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

(1) oder [II.6. Folgendes Antibiotikum oder folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, so dass eine Konzentration im endgültigen verdünnten Samen erreicht wurde von mindestens (8):

.....]

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.6: *In der EU für die Sendung verantwortliche Person:* Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen

Feld I.11: *Ursprungsort* bezeichnet die zugelassene Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde und die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm.

Feld I.22: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.26: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.28: Art: *„Ovis aries"* oder *„Capra hircus"* angeben.

Angaben zum Spender bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Das *Datum der Entnahme* ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

Zulassungsnummer des Zentrums bezeichnet die Zulassungsnummer der im Feld I.11 angegebenen Besamungsstation.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Nur Drittländer gemäß der Liste in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU.

(3) Tests gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG.

(4) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag ‚V' in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1).

(5) Siehe Anmerkungen zum betreffenden Ausfuhrland in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU.

(6) Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind in Kapitel 2.1.3 des Handbuchs der OIE mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.

(7) Zusätzliche Garantien gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 546/2006 (ABl. L 94 vom 1.4.2006, S. 28).

(8) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.

Amtlicher Tierarzt (*)

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

(*) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

▼B

Abschnitt B

MUSTER 2 — Veterinärbescheinigung für Samen, der aus einem zugelassenen Samendepot versandt wird

LAND: **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.	I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.
	I.3. Zuständige oberste Behörde	
	I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.	I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.	
I.7. Herkunftsland / ISO-Code / I.8. Herkunftsregion / Code	I.9. Bestimmungsland / ISO-Code / I.10. Bestimmungsregion / Code	
I.11. Herkunftsort Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift	I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl	
I.13. Verladeort	I.14. Datum des Abtransports	
I.15. Transportmitte Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente	I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle	
	I.17. Nr(n). der zugehörigen Originalbescheinigungen	
I.18. Beschreibung der Ware	I.19. Warencode (HS-Code) **05 11 99 85**	
	I.20. Menge	
I.21.	I.22. Anzahl Packstücke	
I.23. Plomben-/Containernummer	I.24.	
I.25. Waren zertifiziert für: künstliche Reproduktion ☐		
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU ☐ Drittland ISO-Code	I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐	

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Rasse	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnummer des Zentrums	Menge

▼B

LAND: **Samen von Schafen und Ziegen — Abschnitt B**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin von ..... bestätigt hiermit Folgendes:
(Name des Ausfuhrlandes) (2)

Teil II: Bescheinigung

II.1. Das in Feld I.11 bezeichnete Samendepot, in dem der zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmte Samen gelagert wurde,

(1) entweder [II.1.1. erfüllt die Anforderungen von Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG

und II.1.2. wird entsprechend den Anforderungen von Anhang D Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/!65/EWG betrieben und überwacht.

(1) oder [II.1.1. erfüllt die Anforderungen von Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG

und II.1.2. wird entsprechend den Anforderungen von Anhang D Kapitel I Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht.

II.2. Für den zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmten Samen gilt:

II.2.1. Er wurde entnommen, aufbereitet und unmittelbar nach der Entnahme mindestens 30 Tage lang in einer zugelassenen Besamungsstation (4) gelagert, die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht wird und

(1) entweder [sich im Ausfuhrland befindet,]

(1) und/oder [sich in ..... (5); befindet,

und er wurde in das Ausfuhrland unter Bedingungen eingeführt, die mindestens genauso streng sind wie die in der Richtlinie 92/65/EWG festgelegten Bedingungen für die Einfuhr von Samen von Schafen und Ziegen in die Europäische Union.]

II.2.2. Er wurde in das in Feld I.11 bezeichnete Samendepot unter Bedingungen verbracht, die mindestens genauso streng sind wie die in Anhang II Teil 2 Abschnitt A des Beschlusses 2010/472/EU (6) festgelegten Bedingungen.]

II.2.3. Er wurde unter Bedingungen gelagert, die den Anforderungen von Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.

II.2.4. Er wurde in einem verplombten Container gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, versehen mit der in Feld I.23 angegebenen Nummer, an den Verladeort verbracht.

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.11: „Herkunftsort" bezeichnet das zugelassene Samendepot, aus dem der Samen versandt wird.

Feld I.17: Seriennummer des/der individuellen amtlichen Dokuments/Dokumente oder der Bescheinigung(en) angeben, die dem vorstehend bezeichneten Samen bei der Verbringung von der zugelassenen Besamungsstation, aus der der Samen stammt, zu dem in Feld I.11 bezeichneten Samendepot beigelegt wurde(n). Die Originaldokumente bzw. -bescheinigungen oder amtlich beglaubigte Kopien sind dieser Bescheinigung beizufügen.

Feld I.22: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.

Feld I.23: Plomben- und Containernummer angeben.

Feld I.28: „Angaben zum Spender" bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.

Das „Datum der Entnahme" ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer des Zentrums" bezeichnet die Zulassungsnummer der zugelassenen Besamungsstation, in der die Entnahme des Samens erfolgte.

▼B

LAND: **Samen von Schafen und Ziegen — Abschnitt B**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Nur Drittländer gemäß der Liste in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU.

(3) Nur zugelassene Besamungsstationen oder Samendepots, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt sind; siehe

http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm

(4) Nur zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt sind; siehe

http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm

http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm

(5) Nur Drittländer gemäß der Liste in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU und die EU-Mitgliedstaaten.

(6) Die Originaldokumente bzw. -bescheinigungen oder amtlich beglaubigte Kopien, die den vorstehend bezeichneten Samen bei der Verbringung von der zugelassenen Besamungsstation, aus der der Samen stammt, bis zu dem in Feld I.11 bezeichneten zugelassenen Samendepot, aus dem der Versand des Samens erfolgt, begleitet haben, sind dieser Bescheinigung beizufügen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin (*)

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

(*) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

▼**M1**

ANHANG III

Liste der Drittländer und Teile von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen zulassen

ISO-Code	Name des Drittlandes	Anmerkungen	
		Abgrenzung *(soweit zutreffend)*	Zusätzliche Garantien
AU	Australien		Die zusätzliche Garantie hinsichtlich Tests gemäß Nummer II.2.6.1 der Musterbescheinigung in Anhang IV Teil 2 ist verbindlich vorgeschrieben.
CA	Kanada		Die zusätzliche Garantie hinsichtlich Tests gemäß Nummer II.2.6.1 der Musterbescheinigung in Anhang IV Teil 2 ist verbindlich vorgeschrieben.
CH	Schweiz [1]		
CL	Chile		
GL	Grönland		
HR	Kroatien		
IS	Island		
NZ	Neuseeland		
PM	St. Pierre und Miquelon		
US	Vereinigte Staaten		Die zusätzliche Garantie hinsichtlich Tests gemäß Nummer II.2.6.1 der Musterbescheinigung in Anhang IV Teil 2 ist verbindlich vorgeschrieben.

[1] Bescheinigungen gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, genehmigt durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom.

▼B

ANHANG IV

TEIL 1

Erläuterungen zu den Bescheinigungen

a) Die Veterinärbescheinigungen werden von der zuständigen Behörde des Ausfuhrdrittlandes gemäß dem Muster in Anhang IV Teil 2 ausgestellt.

Falls der Bestimmungsmitgliedstaat zusätzliche Anforderungen an Veterinärbescheinigungen stellt, muss die Erfüllung dieser Anforderungen ebenfalls aus dem Bescheinigungsoriginal hervorgehen.

b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.

c) Sind gemäß der Musterveterinärbescheinigung bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen, kann der/die Bescheinigungsbefugte nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die betreffenden Passagen werden vollständig aus der Veterinärbescheinigung entfernt.

d) Die Veterinärbescheinigung wird in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, an dessen Eingangsgrenzkontrollstelle die Sendung zur Einfuhr in die Europäische Union gestellt wird, und in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt. Diese Mitgliedstaaten können jedoch die Ausstellung der Bescheinigung in der Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats zulassen, wobei gegebenenfalls eine amtliche Übersetzung beiliegen muss.

e) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der zur Sendung gehörenden Posten (Aufstellung gemäß Feld I.28 der Musterveterinärbescheinigung) weitere Blätter beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, wenn jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des/der Bescheinigungsbefugten versehen ist.

f) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Aufstellungen gemäß Buchstabe e, mehrere Seiten, weist jede Seite am Seitenende die Nummerierung „Seite … (Seitenzahl) von … (Gesamtseitenzahl)“ und am Seitenanfang die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bezugsnummer der Bescheinigung auf.

g) Das Bescheinigungsoriginal ist am letzten Arbeitstag vor dem Verladen der Sendung zur Ausfuhr in die Europäische Union von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin auszufüllen und zu unterzeichnen. Die zuständigen Behörden des Ausfuhrdrittlandes tragen dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates [1] gleichwertig sind.

Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.

h) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union begleiten

i) Die Bezugsnummer der Bescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a in der Musterveterinärbescheinigung ist von der zuständigen Behörde des Ausfuhrdrittlandes zu vergeben.

[1] ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

▼M1

TEIL 2

Musterveterinärbescheinungen für die Einfuhr von Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen

LAND — **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.			I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.	
			I.3. Zuständige oberste Behörde		
			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.			I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		
I.7. Ursprungsland	ISO-Code	I.8. Ursprungsregion / Code	I.9. Bestimmungsland	ISO code	I.10. Bestimmungsregion / Code
I.11. Ursprungsort Name / Zulassungsnummer Anschrift Name / Zulassungsnummer Anschrift Name / Zulassungsnummer Anschrift			I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl		
I.13. Verladeort			I.14. Datum des Abtransports		
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente			I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle I.17.		
I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Warencode (HS-Code) **05 11 99 85**		
			I.20. Menge		
I.21.			I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer			I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für Künstliche Reproduktion ☐					
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU ☐ Drittland / ISO-Code			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐		

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Rasse	Kategorie	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Datum des Einfrierens	Zulassungsnummer der Einheit	Menge

▼M1

LAND **Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Teil II: Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Das Ausfuhrland .....
(Name des Ausfuhrlandes) (2)

II.1.1. war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Eizellen/Embryonen (1) und bis zum Tag des Versands in die EU frei von Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und Rifttalfieber, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Tierseuchen geimpft;

(1) entweder [II.1.2. war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Eizellen/Embryonen (1) frei von Maul- und Klauenseuche, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]

(1) oder [II.1.2. war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Eizellen/Embryonen (1) nicht frei von Maul- und Klauenseuche und/oder im selben Zeitraum wurde gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, und die weiblichen Spendertiere stammen aus Betrieben, in denen kein Tier in den 30 Tagen vor der Entnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde und kein Tier einer empfänglichen Art in den 30 Tagen vor sowie mindestens 30 Tage nach der Entnahme der Eizellen/Embryonen (1) klinische Anzeichen von Maul- und Klauenseuche zeigte, und die Zona pellucida der Eizellen/Embryonen (1) wurde nicht durchdrungen.]

II.2. Für die zur Ausfuhr bestimmten Eizellen/Embryonen (1) gilt:

II.2.1. Sie wurden in einer Einrichtung entnommen/erzeugt (1) und aufbereitet, um die in einem Umkreis von 10 km in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme kein Fall von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Stomatitis und Rifttalfieber aufgetreten ist.

II.2.2. Sie wurden stets in einer zugelassenen Einrichtung gelagert, um die in einem Umkreis von 10 km ab dem Zeitpunkt der Entnahme bis zu 30 Tagen danach kein Fall von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Stomatitis und Rifttalfieber aufgetreten ist.

II.2.3. Sie wurden von der in Feld I.11 bezeichneten Einheit entnommen/erzeugt (1), die gemäß den Bestimmungen für die Zulassung und Überwachung von Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Anhang D Kapitel I Abschnitt III der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen und überwacht wurde.

II.2.4. Sie erfüllen die Anforderungen an Eizellen und Embryonen nach Anhang D Kapitel III Nummer II der Richtlinie 92/65/EWG.

II.2.5. Sie stammen von Spendertieren (Schafen und Ziegen) (1), für die gilt:

(1) entweder [II.2.5.1. Sie waren mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Entnahme der Eizellen/Embryonen (1) gegen den Vektor geschützt.]

(1) oder [II.2.5.1. Sie wurden zu einer Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, in einem aufgrund der Jahreszeit virusfreien Gebiet gehalten.]

(1) oder [II.2.5.1. Sie waren mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Entnahme der Eizellen/Embryonen (1) gegen den Vektor geschützt.]

(1) oder [II.2.5.1. Sie wurden zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der Entnahme der Eizellen/Embryonen (1) gemäß dem Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem serologischen Test auf Antikörper der Virusgruppe der Blauzungenkrankheit unterzogen.]

(1) oder [II.2.5.1. Sie wurden gemäß dem Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf das Blauzungenvirus anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Entnahme der Eizellen/Embryonen (1) oder am Tag der Schlachtung genommen wurde.]

II.2.5.2. Sie stammen meines Wissens nicht aus Betrieben und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, in denen während der in den Buchstaben a) bis d) angegebenen Zeiträume vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Eizellen/Embryonen (1) nach dem amtlichen Meldeverfahren und nach schriftlicher Erklärung des Tiereigentümers eine der folgenden Krankheiten klinisch nachgewiesen wurde:

a) infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (*Mycoplasma agalactiae, Mycoplasma capricolum, Mycoplasma mycoides var. mycoides* ‚large colony') in den letzten sechs Monaten,

b) Paratuberkulose und Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten,

c) Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren,

(1) entweder [d) Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten drei Jahren.]

(1) oder [d) Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund untersucht.]

▼M1

LAND **Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen**

II. Gesundheitsinformationen			II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	II.2.5.3.	Sie zeigten am Tag der Entnahme der Eizellen/Embryonen (1) keine klinischen Krankheitsanzeichen.		
(1)(4) entweder	[II.2.5.4	Sie stammen aus der in Feld I.8 genannten Region, die amtlich als frei von Brucellose (*B. melitensis*) anerkannt ist]		
(1) oder	[II.2.5.4.	Sie wurden in einem Betrieb gehalten, der gemäß der Richtlinie 91/68/EWG amtlich als frei von Brucellose (B. melitensis) anerkannt wurde und nach wie vor diesen Status aufweist]		
(1) oder	[II.2.5.4.	Sie stammen aus einem Betrieb, in dem in Bezug auf Brucellose (*B. melitensis*) in den letzten zwölf Monaten alle empfänglichen Tiere frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen dieser Krankheit waren, kein Schaf und keine Ziege gegen diese Krankheit geimpft wurde — ausgenommen Tiere, die vor mehr als zwei Jahren mit B. melitensis-Rev.1-Impfstoff geimpft wurden –, und alle über sechs Monate alten Schafe und Ziegen mit Negativbefund mindestens zwei Tests (3) im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am ..... (*Datum*) und am ..... (*Datum*) unterzogen wurden, wobei letzterer Test innerhalb von 30 Tagen vor der Entnahme der Eizellen/Embryonen(1) erfolgte]		
und		sie wurden zuvor nicht in einem Betrieb mit niedrigerem Status gehalten.		
(1) entweder	[II.2.5.5.	Sie wurden mindestens die letzten sechs Monate vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Eizellen/Embryonen (1) im Ausfuhrland gehalten.]		
(1) oder	[II.2.5.5	Sie erfüllten in den letzten sechs Monaten vor der Entnahme der Eizellen/Embryonen (1) die Veterinärbedingungen für Spendertiere, deren Eizellen/Embryonen (1) zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmt sind, und sie wurden mindestens 30 Tage vor der Entnahme der Eizellen/Embryonen (1) aus ..... (2) in das Ausfuhrland eingeführt.]		
	[II.2.6.	Sie wurden im Ausfuhrland entnommen/erzeugt (1),		
(1) entweder	[II.2.6.1.	das laut amtlicher Feststellung frei von epizootischer Hämorrhagie (EHD) ist.]		
▶(1) *(1)(5) oder*	[II.2.6.1.	in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen: ..... , und die Spendertiere wurden mit Negativbefund jeweils folgenden Untersuchungen unterzogen:		
	(1) entweder	[zweimal im Abstand von höchstens 12 Monaten einem serologischen Test (6) in einem zugelassenen Labor anhand von Blutproben, die vor und frühestens 21 Tage nach der Entnahme für diese Sendung von Eizellen/Embryonen (1) entnommen wurden.]		
	(1) oder	[einem serologischen Test (6) zum Nachweis von Antikörpern gegen die EHDV-Gruppe anhand von Proben, die in Abständen von höchstens 60 Tagen in der Entnahmeperiode und zwischen 21 und 60 Tagen nach der letzten Entnahme für diese Sendung von Eizellen/Embryonen (1) genommen wurden.]		
	(1) oder	[einem Erreger-Identifizierungstest (6) in einem zugelassenen Labor anhand von Blutproben, die zu Beginn und zum Schluss der Entnahme und mindestens alle sieben Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Entnahme für diese Sendung von Eizellen/Embryonen (1) genommen wurden.]]		
(1) entweder	[II.2.7	Sie entsprechen den Bestimmungen des Anhangs VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.]		
(1) oder	[II.2.7	Sie erfüllen die Anforderungen des Anhangs VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, für dessen gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon die Bestimmungen des Anhangs VIII Kapitel A Abschnitt I Buchstaben b oder c der genannten Verordnung gelten, und die Spendertiere erfüllen in Bezug auf die Traberkrankheit die in dem dort erwähnten Programm zur Bekämpfung dieser Krankheit vorgesehenen Garantien sowie die vom Bestimmungsmitgliedstaat verlangten Garantien (7).]		
	II.2.8	Sie wurden nach dem Datum entnommen/erzeugt (1), an dem die Embryo-Entnahmeeinheit von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassen wurde.		
	II.2.9	Sie wurden unmittelbar nach der Entnahme/Erzeugung (1) aufbereitet und unter zugelassenen Bedingungen mindestens 30 Tage lang gelagert und unter Bedingungen für Eizellen/Embryonen befördert, die den Anforderungen des Anhangs D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.		
	II.2.10	Sie wurden in einem verplombten Container gemäß den Bestimmungen über die Beförderung von Embryonen nach Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 6 der Richtlinie 92/65/EWG, versehen mit der in Feld I.23 angegebenen Nummer, an den Verladeort verbracht.		
	(9) II.2.11	Sie wurden durch künstliche Besamung/durch In-vitro-Befruchtung (1) mit Samen erzeugt, der aus Besamungsstationen stammt,		
(1) entweder	[II.2.11.1	die gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen sind und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden, und der Samen genügt den Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG.]		
(1) oder	[II.2.11.1	die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen sind und sich in einem in der Liste in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU aufgeführten Drittland oder einem Teil davon befinden, und der Samen genügt den Anforderungen in Anhang II Teil 2 des genannten Beschlusses.] ◀		

▶(1) C1

▼M1

LAND **Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.6: *In der EU für die Sendung verantwortliche Person*: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.

Feld I.11: *Ursprungsort* bezeichnet die zugelassene Embryo-Entnahmeeinheit bzw. die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen/Embryonen entnommen/erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden und die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm.

Feld I.22: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.26: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.28: Art: "*Ovis aries*" oder "*Capra hircus*" angeben.

Kategorie: Angeben, ob es sich um in vivo gewonnene Embryonen, in vivo entnommene Eizellen, in vitro erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

Angaben zum Spender bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

Das *Datum des Einfrierens* ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

Zulassungsnummer der Einheit: Bezeichnet die zugelassene Embryo-Entnahmeeinheit bzw. die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen/Embryonen entnommen/erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden und die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm.

Teil II:

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

([2]) Nur Drittländer oder Teile davon gemäß der Liste in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU.

([3]) Tests gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG.

([4]) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag "V" in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission (ABl. L 73 vom 20.3.2010).

([5]) Siehe Anmerkungen zum betreffenden Ausfuhrland oder Teil davon in Anhang III des Beschlusses 2010/472/EU.

([6]) Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind in Kapitel 2.1.3 des Handbuchs der OIE mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.

([7]) Zusätzliche Garantien gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 546/2006 (ABl. L 94 vom 1.4.2006, S. 28).

([8]) Nur zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt sind; siehe

http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm;
http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm

([9]) Gilt nicht für Eizellen.

Amtlicher Tierarzt (*)

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift

Stempel:

(*) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden